

Trinkwasser-Alarm in Bayern: Diese Regionen sind betroffen

Erfahren Sie, in welchen Regionen Bayerns das Trinkwasser abgekocht werden muss und wie lange die Maßnahme voraussichtlich andauern wird. Bleiben Sie informiert!

Trinkwasserqualität in Bayern weiterhin problematisch

In einigen Regionen Bayerns bleibt die Situation bezüglich der Trinkwasserqualität angespannt. Nach wie vor müssen Bewohner in verschiedenen Orten das Trinkwasser abkochen, um gesundheitliche Risiken durch Keime zu vermeiden. Besonders betroffen sind der Landkreis Augsburg und der Südwesten des Freistaats.

Wo muss das Trinkwasser abgekocht werden?

Aktuell besteht in sieben Regionen Bayerns die Anordnung, das Trinkwasser vor dem Verzehr abzukochen. Dies betrifft unter anderem Nordendorf im Landkreis Augsburg, Leipheim im Landkreis Günzburg und Landau an der Isar im Landkreis Dingolfing-Landau. Auch in anderen Orten wie Bad Staffelstein im Landkreis Lichtenfels und einigen Gemeinden im Unterallgäu ist das Abkochen des Wassers notwendig.

Die betroffenen Gebiete sind entscheidend für die Gesundheit der Bewohner. Um sicherzustellen, dass das Trinkwasser frei von schädlichen Keimen ist, werden kontinuierlich Wasserproben

untersucht. Erst wenn diese keine Keimbelastung mehr zeigen, kann die Abkochanordnung aufgehoben werden. Bis dahin ist es ratsam, das Leitungswasser vor dem Konsum abzukochen und anschließend abkühlen zu lassen.

Hygieneempfehlungen bei verunreinigtem Trinkwasser

Um die Hygiene in den betroffenen Regionen aufrechtzuerhalten, empfiehlt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Leitungswasser vor dem Trinken oder Zähneputzen abzukochen und ausreichend abkühlen zu lassen. Ähnliche Richtlinien gelten für andere Gemeinden mit Abkochanordnung. Beim Duschen, Händewaschen oder Geschirrspülen in der Spülmaschine ist kein Abkochen des Wassers erforderlich.

Die genaue Dauer der Abkochanordnung variiert je nach Region und wird durch die laufenden Wasserproben bestimmt. Die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung haben oberste Priorität, und die Aufhebung der Abkochanordnung erfolgt erst, wenn eine einwandfreie Trinkwasserqualität gewährleistet ist.
(jr)

– **NAG**

Details

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de